



Interkommunales Klimaforum Rhein-Sieg

Präsentiert von
RA Martin Brück von Oertzen
RAin Dr. Anja Baars



Die Rahmenbedingungen



What is the European Green Deal?

December 2019
#EUGreenDeal

The European Green Deal is about **improving the well-being of people**. Making Europe climate-neutral and protecting our natural habitat will be good for people, planet and economy. No one will be left behind.

The EU will:

-  Become climate-neutral by 2050
-  Protect human life, animals and plants, by cutting pollution
-  Help companies become world leaders in clean products and technologies
-  Help ensure a just and inclusive transition

"The European Green Deal is our new growth strategy. It will help us cut emissions while creating jobs."
Ursula von der Leyen, President of the European Commission

 *"We propose a green and inclusive transition to help improve people's well-being and secure a healthy planet for generations to come."*
Frans Timmermans, Executive Vice-President of the European Commission

Klimaschutz-Abkommen von Paris

- Erderwärmung auf deutlich unter 2°C begrenzen, möglichst auf unter 1,5°C
- Globale Treibhausgasneutralität in der zweiten Jahrhunderthälfte
- Anspruchsvollere Klimaschutzpläne alle fünf Jahre
- Unterstützung für Entwicklungsländer bei Klimaschutz und Anpassungen





Art. 20a GG

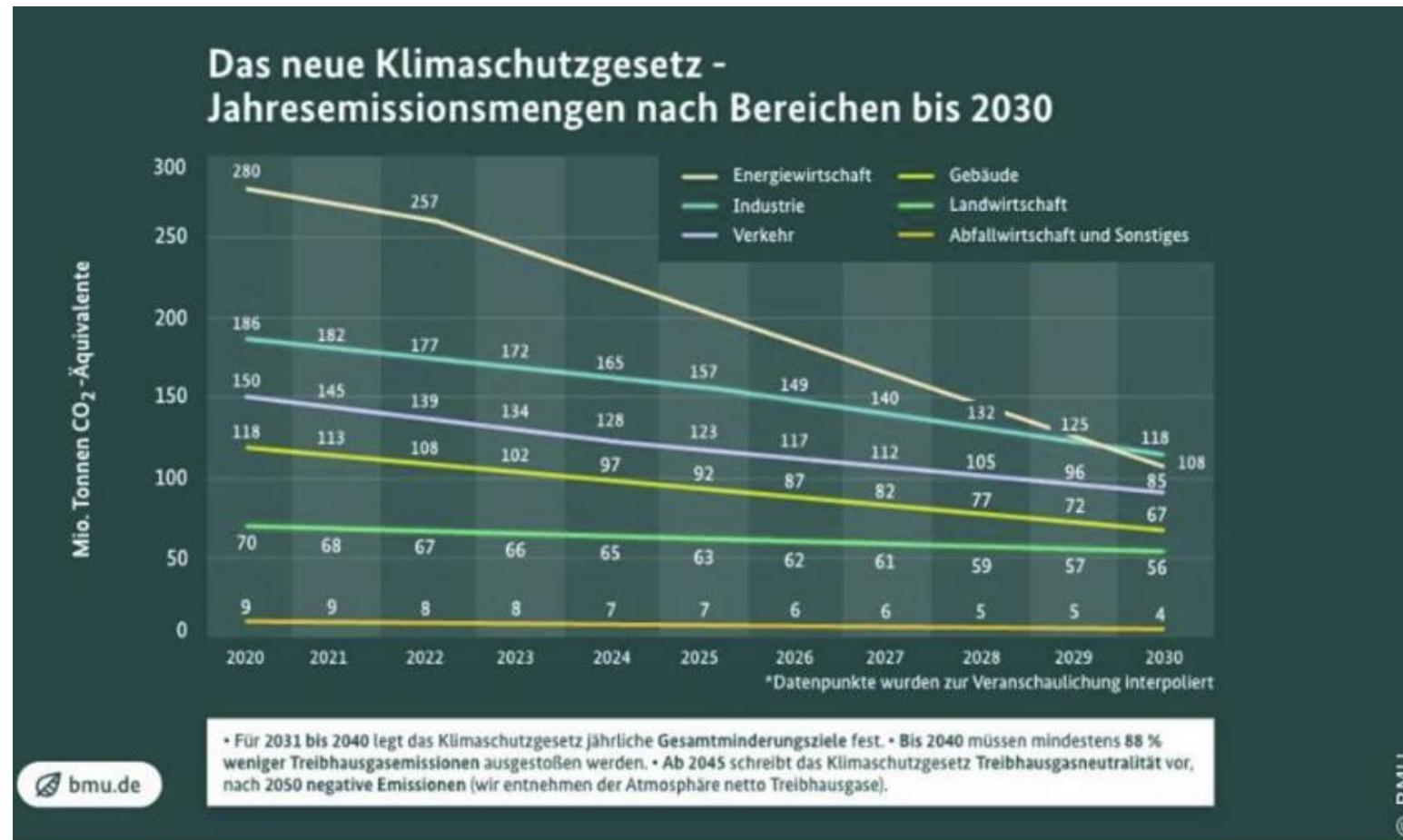
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Schutzbereich Art. 20a GG (BverfG 2021 Rn. 197 f.)

- Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum **aktiven Klimaschutz**.
- Art. 20a GG zielt auch auf die **Herstellung von Klimaneutralität**.
- Art. 20a GG genießt **keinen unbedingten Vorrang** gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen.
- Das **relative Gewicht des Klimaschutzes** nimmt in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.



Klimaschutzgesetz 2030 (Novelle 2021)



Wenden und Krisen





Aufgabe der Kommunen

Art. 28 II S. 1 GG

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Art. 78 Landesverfassung NRW

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe. ...

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.





Die
Energiewende
findet
vor Ort statt!



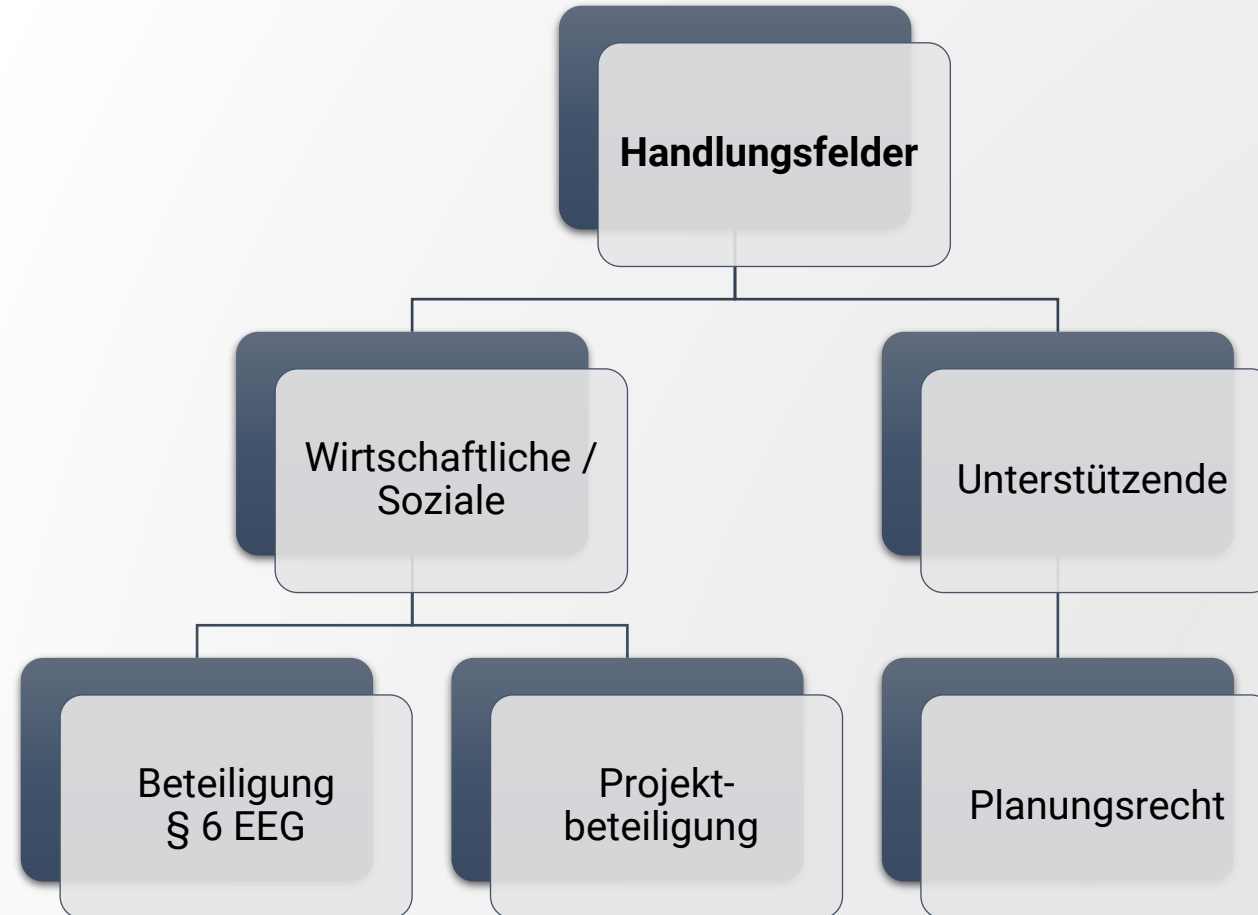
Ziele des Bundesgesetzgebers (Klimaschutzgesetz 2030)

- 2030 Strom zu 80 % aus Erneuerbaren
 - Jährlicher Ausbau PV 22 GW/a
 - Gesamtleistung PV 2030 215 GW
- ⇒ Absenkungspfad pausiert bis 2024

Freiflächen PV spielt hierbei eine maßgebliche Rolle.



Kommunale Rolle



Kommunale Beteiligungsoption § 6 EEG 2023 (Osterpaket 2022)

„Anlagenbetreiber **sollen** Gemeinden,
die von der Errichtung ihrer Anlagen
betroffen sind, finanziell beteiligen.“

§ 6 Abs. 1 S. 1 EEG 2023

- ⇒ Beteiligung unabhängig von der
Vermarktungsform 0,2 Cent/kWh
- ⇒ „betroffen“ – Freifläche auf dem
Gemeindegebiet
- ⇒ gilt nicht als Zuwendung im Sinne
von §§ 331 – 334 StGB!
(§ 1 Abs. 4 S. 3 EEG 2023)



Zeitliche Abfolge der Beteiligung § 6 Abs. 4 EEG 2023

- 1) Vereinbarungen über Zuwendungen bedürfen der Schriftform
 - a) Abschluss **vor** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
 - b) Jedoch **nicht vor** Beschluss des Bebauungsplans



Kommunale Vorbehalte

Kommunen dürfen den Abschluss einer solchen Vereinbarung davon abhängig machen, dass

- **Betreiberkonzept**, das den fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächen PV-Anlagen entspricht
- **Alt. Nachweis der Unmöglichkeit** der Einhaltung



Unmittelbare Projektbeteiligung

Grundsätzlich möglich

Geltung der Regelungen der §§ 107, 107a, 108 GO NRW

- 1) Öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert
 - ↳ Wird für Photovoltaik nach § 107a GO NRW unterstellt
 - 2) Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune
 - 3) Subsidiarität (entfällt)
 - ↳ gemäß § 107a GO NRW
- ⇒ Ausgestaltung gemäß § 108 GO NRW



Option "Regionalstrom"

- Doppelvermarktungsverbot (EEG 2014) verhindert direkte Vermarktung von Grünstrom an den Stromkunden
- Regionalnachweise (gem. § 79a EEG 2017)
 - Regionalnachweisregister (seit 1. Januar 2019) Nachweis der Regionalität von per Marktprämie EEG-gefördertem Strom
 - Zum Nachweis müssen sich Stromproduzent und Stromverbraucher in einem 50-km-Radius (vollständig oder teilweise innerhalb der postleitzahlgebundenen Zone) befinden.
- Haushaltskunden („nicht privilegierte“ Kunden) kann bei der Stromkennzeichnung "Regionalstrom" nur im Umfang des EEG-Anteils mittels Regionalnachweis ausgewiesen werden
- Für ein regionales Ökostromprodukt 100 % Ökostrom aus der Region müssen daher für mehr als 140 % (Stand 2020: 155,61 %) der gelieferten Strommenge Herkunfts- und Regionalnachweise beschafft werden
- bei regionaler Grünstromvermarktung wird die Marktprämie für teilnehmende Anlagen um 0,1 Cent pro kWh reduziert





Freiflächensolaranlagen im Außenbereich

16

A

Genehmigungsfähigkeit

B

Planungsmöglichkeiten

C

Planungsrestriktionen

[illegible]

-

Privilegierung im Außenbereich

§ 35 Abs. 1 BauGB – kein privilegiertes Vorhaben

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichend Erschließung gesichert ist und wenn es

- einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** dient [...]
- der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem **ortsgebundenen** gewerblichen Betrieb dient, [...]
- wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung **nur im Außenbereich ausgeführt** werden soll [...]
- der Nutzung solarer Strahlungsenergie **in, an und auf Dach- und Außenwandflächen** von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, [...]“



Privilegierung im Außenbereich

§ 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der **Nutzung solarer Strahlungsenergie** dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

NEU!

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/4704

30.11.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
(24. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4227 –

Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

A. Problem

Infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ist die Energieversorgungslage in Europa und insbesondere in Deutschland angespannt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll durch Änderungen im BauGB einen Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirken. Er soll kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar machen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD.

Vorbereitung – wird durch die reformierte



Als sonstiges Vorhaben idR nicht geneh- migungsfähig

- **sonstige Vorhaben** im Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB
 - „können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“
- Widerspruch zu **Darstellungen des Flächennutzungsplans** (§ 35 Abs. 3 Nr. 1)
 - Fläche für die Landwirtschaft (-) 
 - zulässig auf gewerblichen Bauflächen 
- § 35 Abs. 3 Nr. 2, 5 BauGB: **Naturschutz und Landschaftspflege, natürliche Eigenart der Landschaft, Landschaftsbild**

Planungsmöglichkeiten



FNP

gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche

→ räumt § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aus

→ beseitigt nicht sonst. Genehmigungshindernisse!



**B-
Plan**

GE oder SO / vorhabenbez. BPlan

→ erforderl., wenn sonstige Belange des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen

→ Fördermöglichkeit des § 48 Abs. 1 Satz 1 EEG





Planungsrestriktionen

Ziel 10.2-5 LEP NRW

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die **raumbedeutsame Nutzung** der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen **Konversionsflächen**,
- **Aufschüttungen** oder
- Standorte **entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung** handelt.“

→ § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. c) EEG 2023:
500 m gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn

Eckpunkte zur Änderung des LEP

- maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a.
 - auf sog. „**benachteiligten Gebiete**“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz)
 - auf **unter Bergaufsicht stehende Flächen** und
 - auf **Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen**
 - landesplanerische Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ sowie
 - Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten
- Dabei bleiben **hochwertige Ackerböden** mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten.
- **Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität** bleiben dem Naturschutz vorbehalten.

Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung – PVFVO)

Vom 16. August 2022

rgien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), der zuletzt durch et die Landesregierung:

§ 1 Ziele

III.

Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Vom 12. September 2022

22 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerb e landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes z ise für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die n die, mit der Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können ng auf geeigneten Flächen im Wald (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und elung für Windenergieanlagen.

reiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. hinein in die sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprech nde Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen; zusätzlich Aufnahme ung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten. Dabei bleibe rrrangig der Landwirtschaft vorbehalten. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodi s zu prüfen, inwieweit hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit m Regelung zu „Agri-PV“ ausgenommen werden sollen.

ns wird derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie als Flächenkulisse eine der wesentlichen Grundlagen für einen erfolgreichen Ausbau der Ern en berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnunggese aufgefördert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleite die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliege weckdienlich sind.

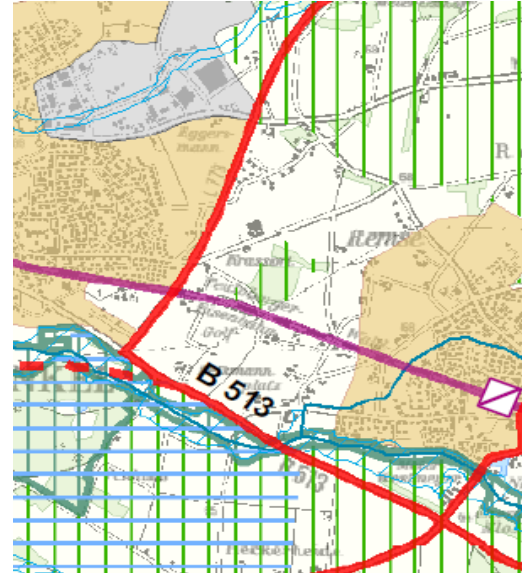


Raumbedeutsame Nutzung

- **Nicht-raumbedeutsame Planungen** können ohne landesplanerische Zielbindung verortet werden
- Raumbedeutsamkeit insb. abhängig von **Flächengröße**
- LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022:
 - idR raumbedeutsam bei **10 ha** u. mehr (§ 32 Abs. 2 DVO LPIG)
 - **2 – 10 ha**: Einzelfallprüfung



Mit der Schutz- und Nutzfunktion vereinbar



3. Verkehrsinfrastruktur

a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

aa-1a) Anschlußstelle geplant ¹⁾

aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung



ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)

b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen



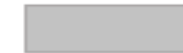
ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr

ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

1. Siedlungsraum



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



b) Waldbereiche



c) Oberflächengewässer



ca) Fließgewässer ¹⁾

d) Freiraumfunktionen



da) Schutz der Natur



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



dc) Regionale Grünzüge



dd) Grundwasser- und Gewässerschutz



Zusammenfassung

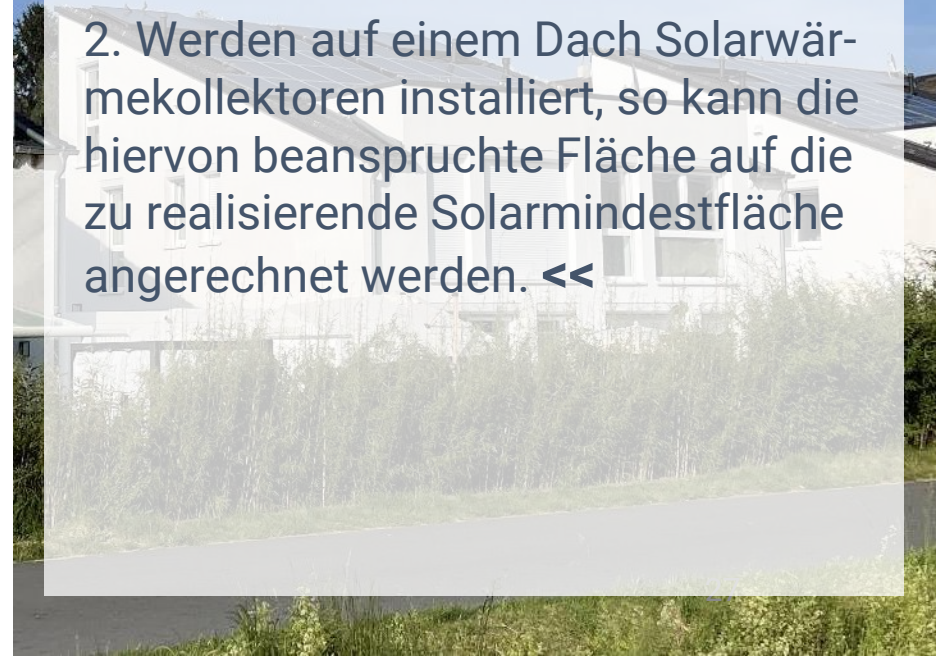
- Zulässig als untergeordnete Nebenanlage im GE/GI oder als „Gewerbebetrieb aller Art“
- Freiflächensolaranlagen sind im Außenbereich **keine privilegierten Vorhaben**.
- **Neu: § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB**
- Mit einer Fläche für die Landwirtschaft im FNP nicht vereinbar.
- Standorte können **nur planerisch entwickelt** werden. Hierzu qualif. BPlan erforderlich, wenn dem Vorhaben neben dem FNP weitere Belange des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.
- Vorrangiges planerisches Instrument: SO bzw. vorhabenbez. BPlan
- Planungsrestriktion: **Ziel 10.2-5 LEP**
- **Bes. Standortanforderungen:** nur Brach- oder Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Flächen an Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung im regionalplan. allg. Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Funktions- oder Zweckbestimmung.
- **Nicht-raumbedeutsame Planungen** können ohne landesplanerische Zielbindung verortet werden.
 - Grenze zwischen 2 – 10 ha

Exkurs: PV-Dach-Pflicht

- § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB: bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen
- Machbarkeit?
 - Abstimmen mit Pflicht zur Dachbegrünung
- Bauherren nicht überfordern
- Mit Bezug zum Energiebedarf des Gebäudes (+)
 - Gebäude der Zukunft müssen sich zumindest bilanziell selbst tragen können!

>> 1. Im gesamten Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. <<





**MARTIN BRÜCK VON
OERTZEN**

Rechtsanwalt | Partner

+49 2381 92122-471

+49 172 2306081

+49 2381 92122-7061

bvo@wolter-hoppenberg.de



Ihre Ansprechpartner



DR. ANJA BAARS

Rechtsanwältin | Partnerin

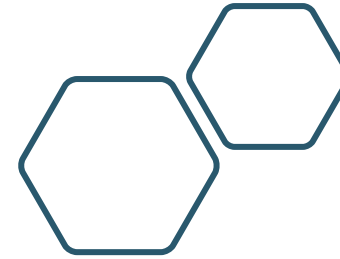
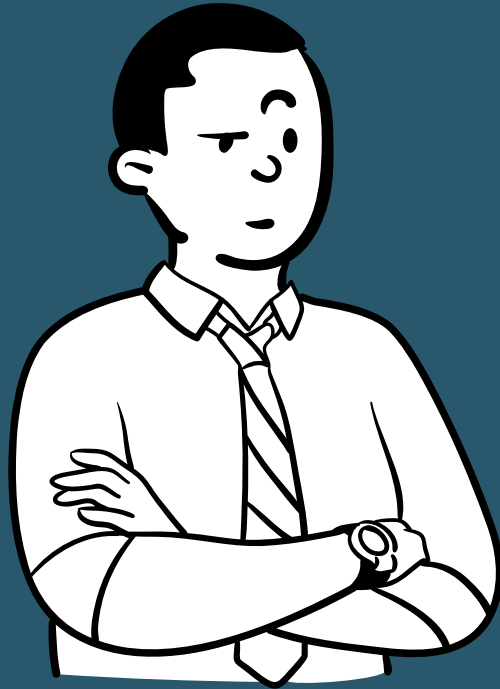
+49 251 9179988-454

+49 151 19547709

+49 251 9179988-3016

baars@wolter-hoppenberg.de





Die Präsentation dient Ihrer Information. Sie enthält keine Rechtsberatung.

Sollten Sie Teile oder die gesamte Präsentation für eigene Zwecke nutzen wollen oder Rückfragen haben - sprechen Sie uns gerne an.





HAMM

Telefon: +49 2381 92122-0
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3
59065 Hamm



BERLIN

Telefon: +49 30 26390059-0
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32
10963 Berlin



KÖLN

Telefon: +49 221 272686-0
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelnkloster 17-19
50672 Köln



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14
48155 Münster



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a
48155 Münster



OSNABRÜCK

Telefon: +49 541 506967-0
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3
49074 Osnabrück